

Bericht
über die Prüfung
der
Eröffnungsbilanz der Stadt Halle (Saale),
zum 01. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gliederung	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Einführung zum Prüfungsbericht der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012	6
A. Prüfungsauftrag	8
B. Grundsätzliche Feststellungen	10
I. Feststellungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz	10
II. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz	12
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
I. Gegenstand der Prüfung	13
II. Art und Umfang der Prüfung	14
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
2. Eröffnungsbilanz	18
3. Datenübernahme zur Eröffnungsbilanz	19
II. Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz	20
1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	20
2. Inventur und Inventar	20
3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	21
III. Darstellung der Eröffnungsbilanz	23
1. Überblick	23
2. Aufgliederung und Erläuterung	25
3. Anhang und Anlagen	61
E. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	62
I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	62
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	64

Anlage 1:

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK/HK	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
BA	Bauabschnitt
BBS	Berufsbildende Schule
BewertRL	
LSA	Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten
BewG	Bewertungsgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
d. h.	das heißt
EB ZGM	Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
evtl.	eventuell
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Fachbereich
FNP	Flächennutzungsplan
FÖS	Förderschule
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
ggf.	gegebenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GS	Grundschule

ha	Hektar
HES	Haupterschließungsstraße (Europachaussee)
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer
i. L.	in Liquidation
IMK	Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
ITC	IT-Consult Halle GmbH
i. V. m.	in Verbindung mit
InventRL	
LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVerwA	Landesverwaltungsamt
KAV	Kommunales Anlagevermögen
KG	Kommanditgesellschaft
KGS	Kooperative Gesamtschule
MI	Ministerium des Innern und Sport
Mio.	Millionen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OV	Organisationsverfügung
PPP	Private Public Partnership
Prof. Dr.	Professor Doktor
qm	Quadratmeter

RdErl.	Runderlass
S.	Satz
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SKS	Sekundarschule
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleich/vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Einführung zum Prüfungsbericht der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

Die Stadtverwaltung hat zum 01. Januar 2012 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach dem Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt.

Die dem Fachbereich Rechnungsprüfung vom Oberbürgermeister vorgelegte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2012 ist das Ergebnis eines mehrjährigen Doppik-Einführungsprojektes, das sich allerdings nach Auffassung der Rechnungsprüfung in erster Linie mit der technischen Umstellung des bei der Stadt genutzten SAP-Systems und der damit verbundenen Anpassung der bei der Stadt genutzten EDV-basierten Fachverfahren auf die doppische Buchführung und weniger mit der inhaltlichen Änderung des gesamten Rechnungswesens und den damit zwangsläufig verbundenen organisatorischen Veränderungen der bisherigen Prozessabläufe des Rechnungswesens befasste. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind die sich aus der doppischen Buchführung ergebenden organisatorischen Veränderungsbedarfe unverzüglich zu ermitteln und sachgerecht zu regeln. Dabei sollte überlegt werden, ob die dezentrale Buchführung im bisherigen Umfang weiterhin Bestand haben soll. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung erschwert die dezentrale Verbuchung der Geschäftsvorgänge eine ordnungsgemäße Buchführung und den Aufbau eines wirksamen internen Kontrollsystems und steigert die Fehleranfälligkeit.

Die Einführung der Doppik erforderte auch eine völlige Neuorientierung der Prüfungstätigkeit und Festlegung der Prüfungsschwerpunkte im Bereich der Rechnungsprüfung. Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat sich organisatorisch auf die Anforderungen der Doppik nach dem NKHR dadurch eingestellt, dass eine für kommunale Zwecke geeignete und in anderen Städten (z. B. Magdeburg) bereits erprobte Prüfungssoftware angeschafft wurde und ohne Personalaufstockung ein neues Ressort geschaffen wurde, dessen Aufgabengebiet die Aufstellung der Jahresprüfplanung und Prüfung des Jahresabschlusses und ab 2016 des Gesamtabschlusses ist. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass es sich sowohl für die Verwaltung wie auch für den Fachbereich Rechnungsprüfung um den ersten doppischen Aufstellungs- bzw. Prüfungsprozess mit den damit typischerweise verbundenen Anlaufschwierigkeiten handelt.

Die Eröffnungsbilanz wurde im Wege der aufstellungsbegleitenden Prüfung geprüft. Dies bedeutet, dass der Fachbereich Rechnungsprüfung nach Fertigstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz durch den Fachbereich Finanzwesen beteiligt wurde und Erkenntnisse der Rechnungsprüfung aus der begleitenden Prüfungstätigkeit bereits bei der Endfassung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden konnten. Problematisch war, dass die Positionen der Eröffnungsbilanz erstmals am 21.05.2013 im SAP-System gebucht waren und erst zu diesem Zeitpunkt eine vertiefte Prüfung beginnen konnte. Als Ergebnis der aufstellungsbegleitenden Prüfung wurden in nicht unwesentlichem Umfang einvernehmlich Umbuchungen vorgenommen, die somit Eingang in die jetzt vorliegende Eröffnungsbilanz gefunden haben.

Nur auf dem Wege der aufstellungsbegleitenden Prüfung war es möglich, relativ kurz nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz einen Prüfbericht vorlegen zu können. Diese Vorgehensweise entsprach der Bitte der Verwaltungsspitze, die die geprüfte Eröffnungsbilanz verständlicherweise als Grundlage zur Erstellung des Jahresabschlusses 2012 und zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 als Grundlage dringend benötigte.

Bei der Durchführung der aufstellungsbegleitenden Prüfung musste festgestellt werden, dass die in den bisher erlassenen Richtlinien (Inventarrichtlinie, Forderungsrichtlinie und Bewertungsrichtlinie) vorgegebenen Regelungen nicht immer stringent beachtet wurden und Abweichungen nicht ausreichend begründet wurden, so dass für den Prüfer die Richtigkeit des in der Eröffnungsbilanz eingestellten Wertes nicht immer nachvollziehbar war. Insbesondere im Bereich der im Einzelfall festgesetzten Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes waren häufig Abweichungen von den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie festzustellen, ohne dass eine Begründung für die Abweichung gegeben wurde. In einigen Bereichen war der Wertansatz der Vermögensgegenstände für den Prüfer nur nachvollziehbar, wenn zur Dokumentation von mehreren Verwaltungsstellen entsprechende Unterlagen zusammengefasst wurden. Insoweit fordert die Rechnungsprüfung, dass zukünftig die Verantwortlichkeiten zur Dokumentation eindeutig geregelt werden und bei der verantwortlichen Verwaltungseinheit die vollständige Dokumentation für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vermögensgegenstände vorliegt. Ferner ergab die Prüfung, dass in Einzelfällen die erlassenen Richtlinien nicht richtig angewendet wurden, so dass einzelne Bewertungsfehler festgestellt werden konnten, die allerdings für das Ergebnis der Prüfung einer Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von ca. 2 Milliarden EUR nicht erheblich waren. Gleichwohl ergeht seitens der Rechnungsprüfung der dringende Hinweis, gerade im Bereich des Anlagevermögens die vorgenommenen Bewertungen einer systematischen Kontrolle zu unterziehen und insbesondere die angenommenen Nutzungsdauern nochmals zu überprüfen.

Als Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist festzuhalten, dass die vom Fachbereich Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen angesichts der Bilanzsumme von ca. 2 Milliarden EUR nicht so gravierend sind, dass der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder gar zu versagen wäre. Auch wenn in einigen Bereichen die festgestellten Werte dringend noch einmal überprüft werden sollten und insgesamt die Dokumentation der vorgenommenen Bewertungen optimiert werden muss, kann im Ergebnis letztendlich festgestellt werden, dass bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Grundzüge ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden und die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Halle vermittelt.

Die weiteren Einzelheiten sind dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz zu entnehmen.

A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Begriff „Neue Steuerungsmodelle“ eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Die bisherige „Input-Steuerung“ durch eine Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen wurde vielfach auf eine „Output-Steuerung“ nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt. Diese neue Steuerung auf der Grundlage eines Geldverbrauchskonzeptes ist kurze Zeit später als unzureichend bewertet und eine Umstellung auf ein Ressourcenverbrauchskonzept gefordert worden. Aus der Erkenntnis in den Gemeinden, dass das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen die für die neue Verwaltungssteuerung erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch nur unzureichend darstellt, erschloss sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts.
In einem Positionspapier des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens sind bereits im Jahre 1999 die Eckpunkte einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts skizziert worden. Das dort erstmals so genannte „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ bereitete den Boden für eine Reform im gesamten Land. Die Innenministerkonferenz beschloss auf dieser Grundlage im Jahre 2003 grundsätzlich die Umstellung von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, wobei als mögliche Alternativen die Doppik und die so genannte erweiterte Kameralistik angeboten wurden.
- 2 Auf der Grundlage der Erfahrungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen und der Modellkommunen in Sachsen-Anhalt zur Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen** hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt das „Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt“ vom 22.03.2006 beschlossen, welches im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt auf S. 128 am 28.03.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006 verkündet wurde. In diesem Artikelgesetz wurden u. a. die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und das Eigenbetriebengesetz an die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen angepasst. Die Kommunen erhielten ursprünglich eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2011, um ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen. Wegen des gerade in kleineren Kommunen erheblichen Umstellungsaufwandes wurde die Frist durch den Gesetzgeber bis zum 01.01.2013 verlängert.
- 3 Bei der Umsetzung der IMK-Beschlüsse aus dem Jahre 2003 in Landesrecht hatte sich Sachsen-Anhalt zunächst darauf festgelegt, ausschließlich die doppelte Buchführung als Rechnungsstil einzuführen. Infolge des Ergebnisses der Landtagswahl 2011 in Sachsen-Anhalt hatten die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Etablierung des doppischen Systems als Verfahren in der kommunalen Buchführung verständigt. Allerdings sollte den Kommunen ein Wahlrecht zwischen dem doppischen System und der erweiterten Kameralistik eingeräumt werden. Nach intensiver Diskussion haben sich die Koalitionspartner Ende September 2011 abschließend darauf verständigt, ein Wahlrecht nicht einzuräumen. In Sachsen-Anhalt wird somit der konsequente Weg zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen für die kommunalen Verwaltungen weiterhin beibehalten.

- 4 Mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 erfasst die

Stadt Halle (Saale)

(im Folgenden kurz Stadt genannt) ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA hat sie zum 01. Januar 2012 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

- 5 Entsprechend § 129 Abs. 1 Nr. 6 GO LSA obliegt dem Fachbereich Rechnungsprüfung die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 104b GO LSA.
- 6 Die Eröffnungsbilanz ist gem. § 104b Abs. 4 GO LSA dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.
- 7 Der Fachbereich Rechnungsprüfung prüft die Eröffnungsbilanz, § 104b Abs. 5 GO LSA. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- 8 Über die Prüfung der Eröffnungsbilanz erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gem. § 104b Abs. 5 GO LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Feststellungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

- 9 Die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in einer Größenordnung wie bei der Stadt Halle (Saale) ist ein umfangreiches Projekt, zu dem – zumindest im Bereich der Kernverwaltung – keine Erfahrungen vorhanden waren. Daraus resultierten Verzögerungen im Prozess – von der Erprobungsphase 2007/2008 bis zur Abgabe der Eröffnungsbilanz – der ursprünglich 2009/2010 abgeschlossen sein sollte.
- 10 Die bisherigen Prüfungserfahrungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz haben gezeigt, dass der Prüfung der Eröffnungsbilanz hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Für eine effiziente Rechnungsprüfung sind ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen. Die Eröffnungsbilanz und die darin enthaltenen Wertansätze haben maßgeblichen Einfluss auf die folgenden Jahresabschlüsse und nicht zuletzt auch auf die künftige Ergebnisentwicklung.
- 11 Der erste Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 30. April 2013 vorgelegt. Gleichwohl stand er im SAP-System erst Mitte Mai zur Verfügung. Vorprüfungen hatten bis zu diesem Zeitpunkt nur in geringem Umfang stattgefunden. Die Gründe lagen mit großer Wahrscheinlichkeit in der verspäteten Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der hieraus resultierenden teilweise fehlenden Prüfungsfähigkeit der Verwaltung.
- 12 Auch nach der Übergabe des ersten Entwurfs der Eröffnungsbilanz durch den Fachbereich Finanzen lagen für einige Bilanzpositionen noch keine prüfungsfähigen Unterlagen vor. Diese mussten im Verlauf der Prüfung eingeholt werden. Dabei ergaben sich Probleme unterschiedlicher Natur:
- Die Dokumentation der Aufstellung der Eröffnungsbilanz war in weiten Teilen lückenhaft und verstreut, da fast alle Verwaltungsbereiche mit der Aufgabe befasst waren. Anhand der vorgelegten Dokumentationen war ein umfassender Überblick über die angewandten Erfassungs- und Bewertungsverfahren nicht immer gegeben; eine erwähnenswerte Ausnahme bildete das Finanzanlagevermögen der Stadt Halle (Saale).
 - In vielen Fällen konnten die Prüfungsergebnisse, vorwiegend im Bereich des Sachanlagevermögens, mit den dokumentierten Verfahren nicht in Einklang gebracht werden. Teilweise dürfte dies auf Lücken in der Dokumentation zurückzuführen sein, teilweise auf Verfahrensfehler.

- Die Zahlen, die den Bilanzansätzen zugrunde liegen, wurden durch unterschiedliche Verwaltungsbereiche, teilweise mit selbst erstellten Vorgaben, ermittelt und an die Kämmerei geliefert. Damit verbunden war, dass in der Kämmerei zu vielen Bilanzpositionen keine umfängliche Auskunft über die Systematik, Art und Umfang der Wertermittlung zu erhalten war. Des Weiteren stellte der Fachbereich Rechnungsprüfung in diesem Zusammenhang fest, dass Kontrollen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen nicht immer ausreichend stattfanden. Von den mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz betrauten Mitarbeitern wurden Zuarbeiten aus anderen Bereichen der Stadt Halle (Saale) in wesentlichem Umfang unkritisch übernommen und nicht nochmals auf Plausibilität überprüft.
- Gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA hat eine Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres - also zum 1. Januar, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Grundsätzlich kann eine Eröffnungsbilanz erst nach der Aufstellung der letzten kameralen Jahresrechnung vollständig aufgestellt werden. Somit ist als Orientierungshilfe für die Frist zur Erstellung der Eröffnungsbilanz § 170 Abs. 1 Satz 2 GO LSA heranzuziehen, der vorsieht, dass die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden soll. Demzufolge kann frühestens zum 1. Mai des Jahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Da die Eröffnungsbilanz die Grundlage für das System der doppelten Buchführung und in der Folge für die Erstellung des Jahresabschlusses des ersten .doppischen Haushaltsjahres bildet, ist zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Haushaltsausführung die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 1. Juli zu erstellen. Ohne eine Eröffnungsbilanz würde die Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses fehlen sowie eine ordnungsgemäße Prüfung der Beschlüsse über die Haushaltssatzungen nur eingeschränkt möglich sein. Eine ordnungsgemäße Haushaltsführung einschließlich der korrekten Buchung der Bestandskonten wäre in diesem Fall nicht möglich. Somit wäre die Eröffnungsbilanz der Stadt Halle (Saale) bis Ende Juni 2012 aufzustellen gewesen. Geringe zeitliche Verschiebungen sind aufgrund der neuen Materie und der damit verbundenen Probleme zu entschuldigen, eine Überschreitung der Aufstellungsfrist um fast ein Jahr ist angesichts der langen Dauer des Einführungsprojektes nicht nachvollziehbar. Mit dem Verzug bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gehen häufig auch Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes einher, so dass die Grundlage für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung nur eingeschränkt gegeben ist.

II. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz

- 13 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Einwendungen:
- Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), der Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom 27. August 2012 sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.
 - Häufig wurde für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, zur Eröffnungsbilanz keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 10/2012 übereinstimmende Nutzungsdauer festgesetzt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und evtl. korrespondierender Sonderposten.
 - Bei den bebauten und unbebauten Grundstücken ergaben sich in den Stichproben zum Teil erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher dringend, den Grundstücksbestand einer nochmaligen Betrachtung zu unterziehen.
 - Bei der Bewertung der Spielplätze wurde überwiegend vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen. Insbesondere sind in der Regel die Aufbauten mit dem Grundstückswert angesetzt worden.
 - Bei der Bewertung der Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler wurde in weiten Teilen vom Grundsatz des Ansatzes mittels AK/HK, Versicherungswert oder 1 Euro Erinnerungswert abgewichen. Es erfolgte auskunftsgemäß ein Ansatz zu Schätzwerten.
 - Bei der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 war sehr häufig ein Nachvollzug der Sachverhalte nicht mehr gegeben, sodass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

- 14 Die Stadt Halle (Saale) hat gem. § 104b Abs. 1 GO LSA zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen, § 104b Abs. 1 Satz 4 GO LSA.
- 15 Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Halle (Saale) zu vermitteln, § 104b Abs. 2 GO LSA.
- 16 Der Fachbereich Rechnungsprüfung prüft die Eröffnungsbilanz gem. § 104b Abs. 5 Satz 1 u. 2 GO LSA i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA daraufhin, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind.
- 17 Für die Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz sowie die uns gegenüber gemachten Angaben trägt der Oberbürgermeister die Verantwortung. Aufgabe der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.
- 18 Wir haben die Eröffnungsbilanz, den Anhang, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sowie die Anlagen geprüft. Die Eröffnungsbilanz, der Anhang sowie die Anlagen wurden unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO LSA bzw. GemHVO Doppik sowie des RdErl. des MI vom 20.03.2006 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster - aufgestellt.
- 19 Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 20 Der Fachbereich Rechnungsprüfung war in den Abschlussprozess der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen einer prüfungsbegleitenden Aufstellung der Eröffnungsbilanz eingebunden.
- 21 Schwerpunktmäßig haben wir begleitend ab Mai 2012 die Bewertung des Sachanlagevermögens in Stichproben geprüft.
- 22 Dies betraf insbesondere die Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Bilanzposition Infrastrukturvermögen - hier insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Beleuchtungsanlagen - und die Bilanzposition Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.
- 23 Hieraus haben sich Feststellungen ergeben, die zu Bewertungskorrekturen führten. Diese wurden im laufenden Prozess der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Verwaltung mitgeteilt.
- 24 Grundlage unserer Prüfung war der uns am 30. April 2013 übergebene Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Halle (Saale) zum 01. Januar 2012. Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen und Beanstandungen wurden, soweit sich ein Korrekturbedarf ergab, zusammen mit den Buchungen des Fachbereiches Finanzen auf einer Nachbuchungsliste erfasst und zum 01. Januar 2012 verbucht. Wir verweisen zu den wesentlichen Veränderungen auf unsere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen.
- 25 Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind gem. § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik bei Eintritt der dort aufgeführten Tatbestände vorzunehmen. Eine Berichtigung kann gem. § 54 Abs. 2 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.
- 26 Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 30. April 2013 bis zum 21. Juni 2013 sowohl in den zuständigen Fachbereichen der Stadt als auch in den Amtsräumen des Fachbereiches Rechnungsprüfung vorgenommen. Die Fertigung des Prüfberichtes haben wir in unseren Amtsräumen vorgenommen.
- 27 Nach § 104b Abs. 1 i. V. m. § 108a Abs. 1 GO LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz fest und legt sie unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Stadtrat vor. Über das Ergebnis der Prüfung wird in einer gemeinsamen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Finanzausschusses am 9. Juli 2013 und im Stadtrat am 10. Juli 2013 berichtet.

- 28 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden nach Aufforderungen erbracht. Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zur Eröffnungsbilanz vom 18. Juni 2013 wurde uns übergeben.
- 29 Die Prüfung haben wir nach §§104b, 129 und 130 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer vorgenommen.
- 30 Danach prüft der Fachbereich Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz mit allen Unterlagen daraufhin, ob
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - die Anlagen zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig sind und die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt darstellt.
- 31 Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird bzw., dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.
- 32 Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat der Fachbereich Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt Halle (Saale) ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Darauf aufbauend wurde in Anlehnung an die Prüfungsstandards des IDW zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes der Stadt Halle (Saale), auf Auskünften des Beigeordneten für Finanzen über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken auf erste analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen internen Kontrollsystems (IKS) der Stadt. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen der kameralen Jahresrechnungen berücksichtigt.
- 33 Die Prüfung der Eröffnungsbilanz schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in der Eröffnungsbilanz und dem Anhang ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentliche Einschätzungen des Beigeordneten für Finanzen und Verwaltungsmanagement sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz.

- 34 Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse der im Rahmen der Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsfelder ergaben sich folgende Schwerpunkte:
- Vollständigkeit (Erfassung aller Vermögensgegenstände/Schulden usw., tatsächliches Vorhandensein und Zurechnung zur Kommune),
 - Bewertung (Anwendung der zutreffenden Bewertungsvorschrift),
 - Ausweis und Abgrenzung (korrekte Zuordnung zu den einzelnen Posten im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zum Stichtag der Eröffnungsbilanz),
 - Angemessenheit der Wertansätze des Sachanlagevermögens (Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Bilanzposition Infrastrukturvermögen),
 - Entwicklung der Liquidität sowie der Kreditverbindlichkeiten.
- 35 Die Prüfung der übrigen Bereiche beschränkte sich auf Stichproben, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabläufe und ihre Erfassung im Buchwerk kontrolliert wurden. Dabei wurde grundsätzlich eine bewusste Stichprobenauswahl vorgenommen.
- 36 Art, Umfang, zeitlicher Ablauf und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt und sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- 37 Im Rahmen unserer Eröffnungsbilanzprüfung haben wir im berufüblichen Sinn Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten zur Bestimmung der Höhe der Rückstellungen für Pensionen sowie folgende Unterlagen und Ergebnisse zur Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 und Beteiligungsbewertung:
- „Bericht über die Prüfung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 – Immobilien der Stadt Halle (Saale) für die Jahre 2008 bis 2011 der Stadt Halle (Saale).“ der Deloitte & Touche GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Halle, vom 16. November 2012 und
 - „Berichte der BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für die städtischen Beteiligungen, Stand 31.12.2011

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 38 Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die Organisation der Buchführung gegenüber kameralen Zeiten nicht grundsätzlich verändert wurde. Zwar wurde die Zahl der Rechnungsstellen reduziert, jedoch verblieb es bei der dezentralen Verbuchung der Geschäftsvorgänge. Dies erschwert die Durchführung einer ordnungsmäßigen Buchführung deutlich und steigert die Fehleranfälligkeit.
- 39 Nach den Prüffeststellungen entspricht die Buchführung gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Erfordernissen der Stadt Halle (Saale). Ihr liegt ein ausreichend auf der Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt gegliederter sowie auf die Tätigkeit der Stadt Halle (Saale) abgestimmter Kontenplan zu Grunde.
- 40 Nach unseren Feststellungen sind die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Wesentlichen fortlaufend, vollständig und zeitnah aufgezeichnet.
- 41 Alle erbetenen Aufklärungen sowie die Bestandsnachweise wurden durch Inventarverzeichnisse der Vermögensgegenstände und Schuldposten (Anlagenverzeichnisse, Grundbuchauszüge, Verträge, Bestandsprotokolle, Kontoauszüge, Saldenlisten) und sonstige geeignete Unterlagen nach Aufforderungen unsererseits erbracht. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen (insbesondere die Inventare und einige Saldenlisten), die Belege, teilweise Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Halle (Saale).
- 42 Das Belegwesen ist nach unseren Feststellungen im Wesentlichen geordnet. Die Dokumentation und Belegablage für die Eröffnungsbilanz erfolgte weitgehend dezentral.
- 43 Die Stadt Halle (Saale) bedient sich für die Buchführung der EDV des Rechenzentrums der ITC Halle GmbH. Die Abwicklung erfolgt mittels der Software SAP ERP 2005. Zum Einsatz kommen die auf der Basis von Lizenz- und Wartungsverträgen für die Eröffnungsbilanz genutzten Module Finanzbuchhaltung, PSCD, Anlagenbuchhaltung und Personalwesen.

- 44 Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Software nicht gegeben ist.

2. Eröffnungsbilanz

- 45 Die Eröffnungsbilanz ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
- 46 Der Anhang enthält nach Prüfhinweisen des Fachbereiches Rechnungswesen gem. § 47 GemHVO Doppik und § 108 Abs. 4 GO LSA die notwendigen Erläuterungen der Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt Halle (Saale) angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.
- 47 Der Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses sowie die Angaben im Anhang stehen nach Prüfhinweisen unsererseits nunmehr im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.
- 48 Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 nunmehr ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3. Datenübernahme zur Eröffnungsbilanz

- 49 Die in der letzten kameralen Haushaltsrechnung der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Bestände der SHV-Konten sowie die Kassenreste waren in die Eröffnungsbilanz zu übertragen. Hierfür wurde mit Datum 24.07.2010 (Versionsstand 2.2 vom 02.12.2011) ein Fachkonzept im Rahmen des Teilprojektes „Migration“ unter dem Blickwinkel der Altdatenübernahme erarbeitet.
- 50 Der Bestandsvortrag der ShV-Konten der kameralen Haushaltsrechnung des Jahres 2011 hatte auskunftsgemäß 60.358.473,56 EUR Kasseneinnahmereste und 324.930.181,87 EUR Kassenausgabereiste zum Inhalt. Die Kasseneinnahmereste wurden als Forderungen in das doppelte System 2011 maschinell übernommen. Weitere wesentliche Zuordnungen betreffen die sonstigen Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten.
- 51 Eine Übernahme wurde indessen nicht durchgehend durch eine Überleitungstabelle dokumentiert.

II. Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz

1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

- 52 Die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 vermittelt unter Beachtung des § 104 Abs. 2 GO LSA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Halle (Saale).

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schuldposten zum Eröffnungsbilanzstichtag entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind im Anhang angegeben.

2. Inventur und Inventar

- 53 Nach § 104b Abs. 1 u. 2 GO LSA ist die Eröffnungsbilanz die Bilanz, welche mit Beginn des ersten Haushaltsjahres mit der Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung aufzustellen ist. Da die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln hat, ist vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach dem § 104a GO LSA eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. Hierzu hat das Ministerium des Innern und Sport eine Inventurrichtlinie (InventRL) erlassen. Diese Richtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und die Aufstellung von Inventaren. Sie soll sicherstellen, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und daraufhin auf Grundlage der Bewertungsrichtlinie nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden kann.
- 54 Die Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt wurde durch eine eigens durch die Stadt Halle (Saale) erstellte Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale), Inkraftsetzung rückwirkend zum 01. Januar 2012) ergänzt. Danach wurde zum Stichtag 01. Januar 2012 das Inventar der Stadt Halle (Saale) im Rahmen einer Erstinventur in einem Inventarverzeichnis erfasst. Das Inventarverzeichnis ist Grundlage für die zu erstellende Eröffnungsbilanz.
- 55 Die Stadt Halle (Saale) hat die Inventur in wesentlichen Teilen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, sukzessiv beginnend ab 2007/2008, vorgenommen und das Inventar bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz überwiegend fortgeschrieben. Gemäß Abschnitt 2 c) InventRL LSA ist für die Eröffnungsbilanz eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur, drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Bilanzstichtag, zulässig. Diesem wurde bei der Inventurdurchführung damit nicht entsprochen. Im Übrigen liegen teilweise Buchinventuren zum Stichtag 01. Januar 2012 vor. Diese begründen sich aus Bestätigungen der Fachbereiche und sonstigen Belegen. Eine begleitende Prüfung der körperlichen Inventur wurde durch uns nicht vorgenommen.

3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 56 Grundlage der Bewertung bildeten die BewertRL LSA und die Verwaltungsvorschriften 09/2012 zur Erfassung und Bewertung von Forderungen sowie die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)).
- 57 Grundsätzlich sind das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen.
- 58 Ein Vermögensgegenstand ist auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen, wenn die Stadt Halle (Saale) das wirtschaftliche Eigentum daran hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Für Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungs- oder Herstellungskostenprinzip. In den Fällen, in denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, sind Ersatzwerte der Bewertung zugrunde zu legen. Zu den Prüfungsfeststellungen der unten aufgeführten Bilanzpositionen verweisen wir auf Gliederungspunkt D.III.2.
- 59 Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Minderungen der Anschaffungskosten (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.
- 60 Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, sie dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- 61 Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Abschreibungen zum Bilanzstichtag, ersatzweise mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro, angesetzt.
- 62 Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese ermittelbar waren. Für die nicht mehr ermittelbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens wurden die Bewertungsalternativen gemäß BewertRL LSA und Verwaltungsvorschrift 10/2012 der Stadt Halle (Saale) in Ansatz gebracht. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter D.III.2.
- 63 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

- 64 Üblich verzinste Ausleihungen wurden mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen wurde der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 Prozent angesetzt. War die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, wurde diese mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.
- 65 Vorräte wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei galten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.
- 66 Die Forderungen wurden per Altdatenübernahme zum Stichtag 31. Dezember 2011 mit einem Wertansatz von 100 % von dem kameralen in das doppelte SAP-System übernommen. Im Anschluss erfolgten einzelfallbezogene Korrekturen auf Geschäftspartnerebene sowie Wertberichtigungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 09/2012 (Erfassung und Bewertung von Forderungen), gestaffelt nach Alter der Forderungen.
Sonderregelungen wurden für Forderungen gegenüber dem Bund bzw. Land angewandt. Für diese Forderungen wurden keine Wertberichtigungen in Anwendung der Verwaltungsvorschrift 09/2012 vorgenommen.
- 67 Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.
- 68 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle (Saale) unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 10/2012. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift.
- 69 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.
- 70 Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungswert bewertet und bilanziert. Es wurde dabei das Höchstwertprinzip beachtet.
- 71 Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

III. Darstellung der Eröffnungsbilanz

1. Überblick

72 In der nachstehenden Übersicht wird in Anlehnung an § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik die Struktur der Eröffnungsbilanz der Stadt Halle (Saale) in zusammengefasster Form dargestellt:

Aktivseite	01.01.2012 EUR	01.01.2012 %
Anlagevermögen	1.858.759.278,72	94,4
Immaterielles Vermögen	764.888,5	0,0
Sachanlagevermögen	<u>1.187.495.309,81</u>	<u>60,3</u>
<i>unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	<i>106.228.935,81</i>	<i>5,4</i>
<i>bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	<i>458.536.501,12</i>	<i>23,3</i>
<i>Infrastrukturvermögen</i>	<i>549.935.374,54</i>	<i>27,9</i>
<i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>	<i>2.021.606,78</i>	<i>0,1</i>
<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>	<i>10.205.430,20</i>	<i>0,5</i>
<i>Maschinen und maschinelle Anlagen, Fahrzeuge</i>	<i>14.992.650,41</i>	<i>0,8</i>
<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	<i>5.482.567,38</i>	<i>0,3</i>
<i>geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>	<i>40.092.243,57</i>	<i>2,0</i>
Finanzanlagevermögen	<u>670.499.089,37</u>	<u>34,1</u>
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	<i>643.139.041,41</i>	<i>32,7</i>
<i>Beteiligungen</i>	<i>2.209.410,18</i>	<i>0,1</i>
<i>Sondervermögen</i>	<i>22.913.305,79</i>	<i>1,2</i>
<i>Ausleihungen</i>	<i>2.237.322,99</i>	<i>0,1</i>
Umlaufvermögen	<u>101.285.802,62</u>	<u>5,2</u>
Vorräte	36.983,20	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.668.180,91	0,1
Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	16.783.459,85	0,9
Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	6.934.471,77	0,4
Liquide Mittel	73.862.706,89	3,8
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>7.816.762,48</u>	<u>0,4</u>
Summe	1.967.861.843,82	100,0

73 Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz ist durch das Anlagevermögen geprägt. Die prozentual größten Anteile an der Bilanzsumme in Höhe von 1.967,9 Mio. EUR haben das Infrastrukturvermögen (27,9 %), die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (23,3 %) sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen (32,7 %).

Passivseite	01.01.2012 EUR	01.01.2012 %
<u>Eigenkapital</u>	<u>878.399.113,69</u>	<u>44,6</u>
Rücklagen	815.504.280,90	41,4
Sonderrücklagen	62.894.832,79	3,2
<u>Sonderposten</u>	<u>343.610.153,37</u>	<u>17,5</u>
Sonderposten aus Zuwendungen	338.944.095,27	17,2
Sonderposten aus Beiträgen	2.932.188,58	0,2
Übrige Sonderposten	1.733.869,52	0,1
<u>Rückstellungen</u>	<u>195.522.286,95</u>	<u>9,9</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>	<u>524.917.373,52</u>	<u>26,7</u>
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	211.080.113,09	10,7
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	239.300.900,00	12,2
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	47.845.989,09	2,4
Übrige Verbindlichkeiten	26.690.371,34	1,4
<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>25.412.916,29</u>	<u>1,3</u>
Summe	1.967.861.843,82	100,0

- 74 Die Eigenkapitalquote I bezogen auf die Bilanzsumme der Stadt Halle (Saale) beträgt 44,6 %.
- 75 Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 62,1 % (Eigenkapitalquote II). Die Sonderposten werden hier dem Eigenkapital zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen und Beiträge handelt, die nicht zurückzuzahlen sind.
- 76 Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 47,3 %.
- 77 Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 65,7 %.
- 78 Der Anteil der Sonderposten aus Zuwendungen und aus Beiträgen am Immateriellen Vermögen und Sachanlagevermögen beträgt 28,9 %.

2. Aufgliederung und Erläuterung

- 79 Nachstehend werden die Positionen der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Stadt Halle (Saale) erläutert (Angaben in EURO).

Aktivseite

Anlagevermögen	1.858.759.278,72
-----------------------	-------------------------

- **Immaterielles Vermögen**

Das **Immaterielle Vermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

DV-Software	82.443,92
Lizenzen	682.444,62

Stand 01. Januar 2012	<u>764.888,54</u>
-----------------------	-------------------

- 80 Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, sondern sich aus in Verträgen, Urkunden oder ähnlichen Unterlagen verbrieften Rechten ergeben.
- 81 Das im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befindliche immaterielle Vermögen (Software, Lizenzen etc.) wurde mit Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Abschreibungen entsprechend seiner Nutzungsdauer zum Bilanzstichtag angesetzt.
- 82 Die Prüfung ergab, dass teilweise für die überprüften Stichproben die Bewertungen entgegen dem Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen wurden. Zur Prüfung lagen zudem häufig keine Buchungsbelege, Verträge oder Urkunden, die als Basis für eine ordnungsgemäße Beleginventur dienen, vor.

Sachanlagevermögen

1.187.495.309,81

- Das **Sachanlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

01.01.2012

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	106.228.935,81
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	458.536.501,12
Infrastrukturvermögen	549.935.374,54
Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.021.606,78
Kunstgegenstände	10.205.430,20
Maschinen und technische Anlagen	14.992.650,41
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.482.567,38
Anlagen im Bau	40.092.243,57

83 Zum Sachanlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Stadt Halle (Saale) genutzt zu werden. Alle diese Vermögensgegenstände haben einen wirtschaftlichen Wert, sind einzeln verwertbar und stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle (Saale).

84 Das Sachanlagevermögen besteht aus unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen.

85 Die Zuständigkeit für das unbewegliche Sachanlagevermögen obliegt in der Stadt Halle (Saale) unterschiedlichen Organisationseinheiten gemäß Organisationsverfügung OV 05/2012 (Zuordnung des unbeweglichen Anlagenvermögens). So ergibt sich bspw. der Wertansatz der Bilanzposition Grünflächen aus der geteilten Zuordnung der Vermögensgegenstände auf die Fachbereiche Umwelt (Stadtgrün), Bauen und Liegenschaften.

86 Für die Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten ist die Verwaltungsvorschrift VV 10/2012 (im Folgenden: VV Bewertung) maßgebend.

87 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung gegeben:

- Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz mithilfe der von IT-Consult Halle GmbH entwickelten Software *KomGIS + KAV, Version 2.2.0* (im Folgenden: KAV) erfasst. Zu diesem Zwecke wurden Bewertungsobjekte gebildet. Im Weiteren sind die Daten entsprechend der Struktur in KAV nach Excel exportiert und anhand aktueller Informationen für die Übernahme in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems aufbereitet worden. Die Anpassungen sind in Differenzlisten dokumentiert. Das ehemals als Sondervermögen des EB ZGM geführte unbewegliche Sachanlagevermögen wurde in Form testierter Werte mit Stand vom 31. Dezember 2011 ebenfalls in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems übernommen. Die Buchwerte sind vom Modul Anlagenbuchhaltung in das Hauptbuch übertragen wurden, auf dessen Basis die Eröffnungsbilanz erstellt wurde.
- Stichprobenartig geprüfte Objekte waren weitgehend nachvollziehbar und plausibel. Festgestellt wurden teilweise Abweichungen im Mengengerüst und bei der Bewertung. Durch die zum Zwecke der Erfassung bedingte Objektbildung konnten teilweise die in Bewertungsobjekten enthaltenen Flurstücke nicht bis auf den letzten Quadratmeter mit der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) abgeglichen werden. Die Größenordnung erscheint jedoch überwiegend plausibel. Gleichartiges Vermögen wurde überwiegend gleichartig bewertet. Nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Bewertung wurde gleichwohl festgestellt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind Grundstücke teilweise über- oder unterbewertet. Objekte waren zudem im KAV anhand der sogenannten *Übernummer* teilweise nicht auffindbar.
- Für die unter den unbebauten Grundstücken als Sammelposten ausgewiesenen Sonderflächen (8,5 Mio. EUR) wird empfohlen, eine Zuordnung zu den entsprechenden Objekten bzw. Grundstücken vorzunehmen.
- Die Dienstbarkeiten sind als Sammelposten (2,3 Mio. EUR) von der Bilanzposition Bebaute Grundstücke abgesetzt worden. Für hochwassergefährdete Objekte sind angemessene Wertkorrekturen berücksichtigt worden.
- Die Zuschreibungen bei den PPP-Objekten waren teilweise nicht nachvollziehbar dargestellt.
- Für Straßen gelten gemäß der VV Bewertung angenommene durchschnittliche Nutzungsdauern von 35 Jahren, die von denen der Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz zugrunde gelegten Nutzungsdauern teilweise erheblich abweichen.
- Die Rechnungsprüfung empfiehlt unabhängig davon, das unbewegliche Sachanlagevermögen systematisch zu untersuchen und in späteren Jahresabschlüssen gegebenenfalls Korrekturen im Sinne des § 54 GemHVO Doppik vorzunehmen.

• **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2012
Grünflächen	52.282.726,06
Friedhofsflächen	11.160.094,51
Ackerland	9.734.844,57
Sonderflächen	8.508.149,00
Wald und Forsten	5.102.576,67
Sonstige unbebaute Grundstücke	19.440.545,00
Gesamt	106.228.935,81

88 Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Grund und Boden, teilweise auch um Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Grund und Boden unterliegt keinem Werteverzehr und wird nicht abgeschrieben. Zu den unbebauten Grundstücken zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, wenn Zweckbestimmung und Wert der Gebäude gegenüber denen des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind (§ 72 BewG).

89 Vorhandene Aufbauten und Betriebsvorrichtungen werden in der Regel unter separaten Anlageklassen geführt. Es handelt sich hierbei um abnutzbare Vermögensgegenstände, die im Gegensatz zum Grund und Boden einem Werteverzehr unterliegen und abzuschreiben sind.

90 Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen, grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind (z. B. Erbbaurechte).

91 In der Position **Grünflächen** sind im Wesentlichen die vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten Parks und Grünanlagen (z B. Südpark, Pestalozzi-Park, Ziegelwiese) nebst den ggf. vorhandenen Aufbauten (z B. Brückenbauwerke, Spiel- und Bolzplätze, Einfriedungen) enthalten. Eine weitere wesentliche Position sind die vom FB Liegenschaften verwalteten Gartenanlagen (z. B. „Unser Garten“, „Passendorfer Damm“, „Küttener Weg“).

	01.01.2012
Grund und Boden (FB Umwelt/Stadtgrün)	33.806.538,56
Grund und Boden (FB Liegenschaften)	14.535.328,50
Aufbauten (FB Umwelt/Stadtgrün)	3.910.869,00
Aufbauten (FB Bauen)	18.847,00
Grund und Boden (FB Bauen)	11.143,00
Gesamt	52.282.726,06

- 92 In der Position **Friedhofsflächen** sind die ausschließlich vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten städtischen Friedhöfe und die vorhandenen Aufbauten (z.B. Einfriedungen, Kolumbarien, Bewässerungsanlagen u. ä.) erfasst.

	01.01.2012
Grund und Boden	9.499.882,00
Aufbauten	1.660.212,51
Gesamt	11.160.094,51

	01.01.2012
Gertraudenfriedhof	4.516.368,00
Südfriedhof	2.927.208,00
Nordfriedhof	1.164.482,00
Sonstige Friedhöfe	891.824,00
Gesamt	9.499.882,00

- 93 Die Position **Ackerland** enthält die überwiegend vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten als Ackerland genutzten Landwirtschaftsflächen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 960 ha.

	01.01.2012
Grund und Boden (FB Umwelt/Stadtgrün)	9.250.878,57
Grund und Boden (FB Liegenschaften)	367.065,00
Aufbauten (FB Bauen)	74.315,00
Grund und Boden (FB Bauen)	42.586,00
Gesamt	9.734.844,57

- 94 Unter der Position **Sonderflächen** (8.508.149,00 EUR) sind die bei der Objektbildung entstandenen *Verschnittflächen* ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Splitterflächen und Enklaven von jeweils nur geringer Größe, die entsprechend ihrer Nutzung gemäß Flächennutzungsplan (FNP) pauschal bewertet und zum Ansatz gebracht worden sind. Der wesentliche Anteil am Gesamtwert konzentriert sich auf Wohnbauflächen (ca. 4,4 Mio. EUR) und auf sogenannte Sonderbauflächen (ca. 2,7 Mio. EUR).

- 95 Die Position **Wald und Forsten** umfasst hauptsächlich die dem FB Umwelt/Stadtgrün zugeordneten Waldflächen und die vorhandenen Aufbauten (z.B. Brückenbauwerke, Wege, Treppen). Die Dölauer Heide stellt hierbei die wesentliche Vermögenposition dar (ca. 1,7 Mio. EUR). Bewertet worden ist der Grund und Boden unter der Prämisse, dass es sich bei der Dölauer Heide um Wald- und Forstflächen mit überwiegend wertbeeinflussendem Bestand handelt (0,30 EUR/qm). Der Aufwuchs ist nicht erfasst und bewertet worden.

01.01.2012

Grund und Boden (FB Umwelt/Stadtgrün)	3.420.221,52
Aufbauten (FB Umwelt/Stadtgrün)	1.324.747,00
Grund und Boden (FB Liegenschaften)	293.501,15
Sonstige	64.107,00
Gesamt	5.102.576,67

- 96 Bei den **sonstigen unbebauten Grundstücken** handelt es sich überwiegend um unbebaute Grundstücke mit unmittelbarem Bezug zu Wohnbebauung. Als wesentliche Einzelposten sind zwei im Entwicklungsgebiet Heide-Süd gelegene Objekte zu nennen (Weinbergwiesen, ca. 3,1 Mio. EUR; Wiese an der Scharnhorststraße, ca. 2,9 Mio. EUR).

01.01.2012

Grund und Boden (FB Liegenschaften)	15.570.101,00
Grund und Boden (FB Umwelt/Stadtgrün)	3.764.805,00
Grund und Boden (ZGM)	95.965,00
Grund und Boden (FB Bauen)	9.672,00
Aufbauten (FB Bauen)	2,00
Gesamt	19.440.545,00

• **bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2012
Schulen	169.247.631,36
Kultur und Sport	128.732.971,19
Wohnbauten	49.573.458,86
Sonstige Gebäude	110.982.439,71
Gesamt	<u>458.536.501,12</u>

97 Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind Bauwerke, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest sind.

98 Die Position **Schulen** enthält im Wesentlichen die im Rahmen von privat-öffentlichen Partnerschaften (PPP – Private Public Partnership) sanierten Schulen, die weiteren städtischen Schulgebäude sowie den dazugehörigen Grund und Boden. Für Grundstücke, bei denen die Stadt Halle (Saale) Erbbaurechtsgeberin oder Erbbauberechtigte ist, sind Erbbaurechte bilanziert.

	01.01.2012
PPP-Objekte	61.371.964,02
Schulgebäude	58.970.425,81
Grund und Boden	35.164.821,00
Aufbauten	5.889.277,96
Erbbaurechte	5.531.869,00
Sonstige Schulgebäude	2.319.273,57
Gesamt	<u>169.247.631,36</u>

99 Die **PPP-Objekte** umfassen die acht sanierten im Jahr 2008 fertiggestellten Schulstandorte (KGS Humboldt, GS Hutten, Giebichenstein-Gymnasium, GS Neumarkt, FÖS Pestalozzischule, GS Wittekind, BBS V, SKS Heine) sowie die beiden im Jahr 2011 fertiggestellten Objekte (GS Kröllwitz, GS Diesterweg).

- 100 Die Position **Kultur und Sport** enthält im Wesentlichen den Grund und Boden und die Aufbauten des Kultur- und Sportbereiches, wie bspw. den Erdgassportpark, das Werferzentrum, die Sporthalle Brandberge, den Neubau der Trainingsschwimmhalle und das Stadion Halle-Neustadt (Sport) sowie die Händelhalle (Kultur).

01.01.2012

Aufbauten	83.778.633,82
Grund und Boden	44.954.337,37
Gesamt	128.732.971,19

- 101 In der Position **Wohnbauten** (49.573.458,86 EUR) sind im Wesentlichen zur Bebauung vorgesehener Grund und Boden (z. B. Blücherstraße, Bertha-von-Suttner-Platz) sowie bebauter Grund und Boden (z. B. Erbbaurechte zugunsten Zoologischer Garten, Poliklinik Reil) ausgewiesen.

- 102 Die sonstigen Gebäude (110.982.439,71 EUR) betreffen im Wesentlichen die ehemals dem EB ZGM zugeordneten Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (57.060.323,66 EUR) und den dazugehörigen Grund und Boden (28.752.937,00 EUR), so z.B. der Ratshof, die Verwaltungsgebäude Am Stadion in Halle-Neustadt, das Stadthaus, das Stadtarchiv sowie die Feuerwache in Halle-Neustadt und die Südwache. Weiterhin sind unter dieser Position Garagen und Garagenanlagen bilanziert.

- **Infrastrukturvermögen**

Das **Infrastrukturvermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

01.01.2012

Straßen, Wege, Plätze	283.995.159,24
Brücken und Tunnel	176.976.045,73
Grund und Boden	83.667.773,04
Wasserbauliche Anlagen	4.588.158,00
Sonstige Aufbauten	708.238,53
Gesamt	549.935.374,54

- 103 Die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Halle (Saale) gehen mit ca. 284 Mio. EUR in den Eröffnungsbilanzwert ein. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 20 Mio.	Magistrale, Europachaussee
> 10 Mio.	Riebeckplatz
> 5 Mio.	Marktplatz, Neustädter Passage, Delitzscher Straße, Reilstraße, Dieselstraße, Chemiestraße, Weststraße
> 2 Mio.	Berliner Straße, Merseburger Straße, Leipziger Straße, Trothaer Straße, Ernst-Kamieth-Straße, Ludwig-Wucherer-Straße, Thüringer Straße, Grenzstraße
> 1 Mio.	Dölauer Straße, Hansering, Böllberger Weg, Scharnhorststraße, Blücherstraße, Franckestraße, Am Leipziger Turm, Glauchaer Platz, Dessauer Straße, Stadtforststraße, Bahnhofplatz, Große Märkerstraße, Mansfelder Straße, Eislebener Straße

104 Die Hälfte des Bestandes an Straßen, Wegen, Plätzen ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

105 Die Brücken und Tunnel in der Stadt Halle (Saale) gehen mit ca. 177 Mio. EUR in den Eröffnungsbilanzwert ein. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 30 Mio.	Berliner Brücke, Fußgängertunnel Franckestraße
> 20 Mio.	nicht vorhanden
> 10 Mio.	Brücken der Hochstraße, Brücken am Riebeckplatz
> 5 Mio.	nicht vorhanden
> 2 Mio.	Brücken der Europachaussee, Schieferbrücke, Giebichensteinbrücke
> 1 Mio.	Klausbrücke, Brücke Leipziger Chaussee

106 Ein Drittel des Bestandes an Brücken und Tunneln ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

107 Die wasserbaulichen Anlagen enthalten neben einer Grundwasserwanne (Europachaussee / Leipziger Chaussee) städtische Brunnen und Wasserspiele.

• **Bauten auf fremden Grund und Boden**

Die Bauten auf fremden Grund und Boden setzen sich wie folgt zusammen:

Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00
Mietereinbauten	2.021.605,78
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>2.021.606,78</u>

- 108 Die **Bauten auf fremdem Grund und Boden** (2.021.606,78 EUR) betreffen die Konzerthalle Ulrichskirche (2.021.605,78 EUR) und den Brunnen Schafstädt (1,00 EUR).

- **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Die **Kunstgegenstände** und **Kulturdenkmäler** setzen sich wie folgt zusammen:

Antiquitäten, Kunstgegenstände und Denkmäler	10.205.430,20
--	---------------

Stand 01. Januar 2012	<u>10.205.430,20</u>
-----------------------	----------------------

- 109 Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände, welche Zeugnisse menschlicher Geschichte, Kultur und Entwicklung sind. Auf Grund ihrer Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung.
- 110 **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler** werden gemäß der VV 10/2012 mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ersatzweise mit den Versicherungswerten angesetzt. Können diese Werte nicht festgestellt werden, erfolgt der Ansatz pauschal mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 Euro.
- 111 Die bewerteten Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden einzeln in Exceldateien erfasst und in die Anlagenbuchhaltung übertragen. Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgte dabei durch mehrere Organisationseinheiten der Stadt Halle (Saale).
- 112 Unter der Bilanzposition Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden alle Vermögensgegenstände einer Anlagenklasse (A 3000) zugeordnet. Eine Differenzierung, wie im Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) vorgesehen, erfolgte nicht.
- 113 Die Prüfung ergab auskunftsgemäß, dass die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler in Ermangelung konkreter AK/HK und vergleichbaren Versicherungswerten teilweise mit selbstermittelten Werten angesetzt worden. Für die Bewertung wurden zudem in einigen Fällen uneinheitliche Bewertungsverfahren angewandt.

- **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Die **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrzeuge	3.631.656,45
Maschinen	683.542,95
Technische Anlagen	10.677.451,01
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>14.992.650,41</u>

114 Die Bewertung wurde entsprechend ihrer Verantwortung durch die Organisationseinheiten der Stadt durchgeführt und im Team Zentrale Anlagenbuchhaltung erfasst. **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** wurden dabei mit fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

115 Die Prüfung führte im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen.

• **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebsvorrichtungen allgemein	601.084,15
Betriebsvorrichtungen	4.881.483,23
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>5.482.567,38</u>

- 116 Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wird mit fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Laut Verwaltungsvorschrift 10/2012 zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) soll die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen durch die Einführung einer Wertgrenze von 3.000 Euro erleichtert werden. Daher wurde auf die Erfassung und Bewertung bis zur Wertgrenze von 3.000 Euro verzichtet. Die Bewertung der Stadtbibliothek erfolgte mit 1,00 Euro je Medieneinheit.
- 117 Die Vermögensgegenstände wurden sowohl aus dem KAV (Kommunales Anlagevermögen) übernommen als auch mittels Exceldateien manuell in das SAP-Anlagenmodul übernommen. Die Inventur erfolgte körperlich, buchmäßig und teilweise mittels statistischer Verfahren.
- 118 Die Prüfung ergab, dass überwiegend für die von uns geprüften Stichproben, die im Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) angegebenen Nutzungsdauern eingehalten worden waren. Gleichwohl regt die Rechnungsprüfung an, für die Zukunft verstärkt auf die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung und Bewertung der Anlagengüter zu achten.

- **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Die **Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau** setzen sich wie folgt zusammen:

Anlagen im Bau	40.092.243,57
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>40.092.243,57</u>

119 In dieser Bilanzposition werden Zahlungen einer Gemeinde für noch nicht erhaltene Sachanlagen und der Wert, der noch nicht fertig gestellten Sachanlagen (Anlagen im Bau) ausgewiesen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht erforderlich. Diese Aufteilung wird nach Fertigstellung der Sachanlagen erforderlich.

120 Geleistete Anzahlungen wurden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen bewertet und bilanziert. Für Anlagen im Bau wurden die Aufwendungen für Investitionen bilanziert, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden. Dies betrifft zum 01.01.2012 im Wesentlichen u.a. folgende Vorhaben:

> 10 Mio.	HES, 3. BA (Europachaussee)
> 5 Mio.	Delitzscher Straße
> 2 Mio.	Gerbersaale, Autobahnzubringer Halle-Ost
> 1 Mio.	Beesener Straße

121 In Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

Finanzanlagevermögen

670.499.080,37

Zusammensetzung:

Anteile an verbundenen Unternehmen	643.139.041,41
Beteiligungen	2.209.410,18
Sondervermögen	22.913.305,79
Ausleihungen	2.237.322,99

- 122 In der nachfolgenden Tabelle werden die **verbundenen Unternehmen** aufgeführt. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden alle Gesellschaften gezählt, bei denen die Stadt Halle (Saale) über 50 % der Anteile hält und die unter einheitlicher Leitung der Stadt Halle (Saale) stehen. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung
ARGE SGB II Halle GmbH i. L.	50,40	12.600,00
Bio-Zentrum Halle GmbH	50,96	3.262.516,35
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle -Saalkreis mbH	100,00	62.683,67
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co KG	100,00	17.932.304,83
GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmo-	100,00	165.846.007,11
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH	100,00	241.947.973,24
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH	100,00	1,00
Stadion Halle Betriebs GmbH	51,00	12.401,46
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH	55,00	61.317,31
Stadtwerke Halle GmbH	100,00	172.807.444,16
TGZ Halle GmbH	60,00	8.493.418,30
Theater, Oper und Orchester GmbH Halle	100,00	28.147.094,27
Zoologischer Garten Halle GmbH	100,00	4.553.279,71
Gesamt		643.139.041,41

- 123 In Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beteiligung an der Mitteldeutschen Verkehrsbund GmbH fälschlicherweise unter den verbundenen Unternehmen dargestellt worden war. Nach Hinweisen des Fachbereiches Rechnungsprüfung erfolgte eine Umgliederung in die Bilanzposition Beteiligungen. Zudem erfolgte im Verlauf der Prüfung eine Abwertung des Beteiligungswertes des Mitteldeutschen Multimediazentrums Halle GmbH auf 1,00 Euro. Die Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH i. L. wurde nicht mehr aufgeführt, da diese sich seit längerem in Liquidation befindet, keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr entfaltet und nach Auskunft des Liquidators keine Vermögensposition mehr darstellt.
- 124 In der nachfolgenden Tabelle werden die **Beteiligungen** aufgeführt. Als Beteiligungen werden alle Gesellschaften geführt, an denen die Stadt Halle (Saale) einen Anteil von 20 % bis 50 % hält. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Beteiligungen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung
Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH	16,00	957.275,46
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	41,00	393.975,89
Mitteldeutsche Flughafen AG	0,20	800.726,51
Mitteldeutsche Verkehrsbund GmbH	12,45	57.432,32
Gesamt		2.209.410,18

- 125 In Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- 126 Im **Sondervermögen** der Stadt Halle (Saale) befinden sich die (rechtlich unselbstständigen) Stiftungen sowie die (rechtlich unselbstständigen) Eigenbetriebe. Das Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Sondervermögen	Bewertung
BMA BeteiligungsManagementAnstalt	202.013,09
Eigenbetrieb Arbeitsförderung	37.046,30
Eigenbetrieb Kindertagesstätten	21.085.952,07
Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement	1.588.294,33
Gesamt	22.913.305,79

- 127 Nach Auffassung des Fachbereiches Rechnungsprüfung handelt es sich bei der BMA um eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und nicht um Sondervermögen der Stadt. Die Rechnungsprüfung empfiehlt die Umgliederung zu den verbundenen Unternehmen.

- **Ausleihungen**

Die **Ausleihungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Bewertung
Paul-Riebeck-Stiftung	1.250.184,72
HWG	160.750,74
Entwicklungsgesellschaft Industriegesellschaft Entwicklungsgesellschaft Industriegesellschaft Halle-	309.626,71
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	5.468,94
Prof. Dr. Schuh, Rademacher und Partner Steintor GbR	511.291,88
Gesamt	2.237.322,99

- 128 Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch langfristige Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem gewährte Darlehen. In der Bilanz werden die Ausleihungen mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

- 129 Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung mit Beschluss vom 22. April 2010 (Vorlage V/2010/08776) einen Änderungsvertrag zum Kaufvertrag mit der Prof. Dr. Schuh, Rademacher und Partner Steintor GbR zu schließen. Zum Prüfungszeitpunkt Juni 2013 konnte der Änderungsvertrag nicht vorgelegt werden. Der Ausweis des Darlehens erfolgte in der Eröffnungsbilanz korrekt, da der ursprüngliche Kaufvertrag vom 04.06.1996 eine vollständige Rückzahlung des Darlehens bis zum 01. Januar 2013 vorsieht. Der Änderungsvertrag bleibt dem Fachbereich Rechnungsprüfung umgehend vorzulegen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die umfängliche Anwendung der VV 7/2010 „Abschluss und Vollzug von Verträgen“ nur teilweise zur Anwendung kam. Die Anwendung und Umsetzung der VV bleibt durch die Verwaltung für die Zukunft nachzuweisen.

Umlaufvermögen	101.285.802,62
-----------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

Vorräte	36.983,62
öffentlich-rechtliche Forderungen	20.451.640,76
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	6.934.471,77
liquide Mittel	73.862.706,89

130 Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind für den Verbrauch bestimmt und verbleiben im Gegensatz zu den Gegenständen des Anlagevermögens nur vorübergehend in der Kommune. Für die Bewertung des Umlaufvermögens ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 40 Abs. 5 GemHVO- Doppik zu berücksichtigen.

- **Vorräte**

Die **Vorräte** setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Vorräte	36.983,20
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>36.983,20</u>

131 Vorräte werden zu Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei gelten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.

132 In Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- **öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.668.180,91
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.783.459,85
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>20.451.640,76</u>

133 Die Forderungen wurden per Altdatenübernahme zum Stichtag 31. Dezember 201 mit einem Wertansatz von 100 % von dem kameralen in das doppelte SAP-System übernommen. Im Anschluss erfolgten einzelfallbezogene Korrekturen auf Geschäftspartnerebene sowie Wertberichtigungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 09/201 (Erfassung und Bewertung von Forderungen), gestaffelt nach Alter der Forderungen.

134 Dieser Position werden Forderungen der Stadt Halle (Saale) zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht befindet:

135 In Rahmen der Prüfung war es für die Rechnungsprüfung teilweise nicht immer nachvollziehbar, wie die einzelnen kameralen Ergebnisse übergeleitet worden waren.

- **privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

Die **privatrechtlichen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	935.225,89
sonstige privatrechtliche Forderungen	4.626.534,01
sonstige Vermögensgegenstände	1.372.711,87
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>6.934.471,77</u>

136 Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Halle (Saale) zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt.

- 137 Im Verlauf der Prüfung stellte der Fachbereich Rechnungsprüfung fest, dass die Altdaten (hier: kameral gebildete Einnahmekassenreste = Summe Reste auf Personenkonten) im SAP-System nicht mehr nachvollzogen werden konnten. Die Altdatenübernahme erfolgte am 25. Januar 2012. Die summarische Vollständigkeit kann daher nicht vollständig festgestellt werden. Ein Einzelnachweis über die manuellen Korrekturen lag den Unterlagen zudem nicht bei (nur als Summe zusammengefasst). Die Vollständigkeit der endgültigen Ansätze der Forderungen in der Eröffnungsbilanz konnte trotz der vorliegenden Listen nicht immer nachvollzogen werden.
- 138 Es war des Weiteren festzustellen, dass Ausleihungen gegen die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin sowohl unter den Forderungen als auch unter den Ausleihungen ausgewiesen wurden. Rechtlich handelt es sich um Ausleihungen. Eine Ausbuchung der Forderung sollte daher erfolgen.
- 139 Der Fachbereich Rechnungsprüfung regt an, die Wertansätze, einschließlich der vorgenommenen Wertkorrekturen, für die Zukunft einer systematischen Werthaltigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

- **liquide Mittel**

Die **liquiden Mittel** setzen sich wie folgt zusammen:

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	16.994.248,00
sonstige Einlagen	56.632.029,20
Bargeld	236.429,69
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u><u>73.862.706,89</u></u>

- 140 Die liquiden Mittel umfassen sämtliche Bar- und Buchgeldbestände, die kurzfristig zur Disposition stehen. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte enthalten Bestände bei Kreditinstituten, Kassenbestände und die sogenannten „Fremden Kassenmittel“ (z. B. Landesmittel, Mündelgelder, Gelder der rechtlich unselbständigen Stiftungen).
- 141 Der Kassenbestand (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. auch Sichteinlagen und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind mit ihren jeweiligen Nennwerten in Euro anzusetzen.
- 142 In Rahmen der Prüfung erfolgten nur geringfügige Prüffeststellungen. Diese betreffen im Wesentlichen - auf Hinweis des Fachbereiches Rechnungsprüfung - vorgenommene Umgliederungen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.816.762,48
--	---------------------

- **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** setzen sich wie folgt zusammen:

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.816.762,48
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>7.816.762,48</u>

143 Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von dem der folgenden Perioden abzugrenzen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

144 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Passivseite

Eigenkapital **878.399.113,69**

Zusammensetzung:

Rücklagen	815.504.280,90
Sonderrücklagen	62.894.832,79

- 145 Das Eigenkapital besteht aus Rücklagen und Sonderrücklagen. Die Rücklagen ergeben sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Fremdkapital. Als Sonderrücklagen wurden bei der Stadt Halle (Saale) die aus der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 resultierende kamerale allgemeine Rücklage aufgenommen.

Sonderposten **343.610.153,37**

Zusammensetzung:

Sonderposten aus Zuwendungen	338.944.095,27
Sonderposten aus Beiträgen	2.932.188,58
Sonstige Sonderposten	1.733.869,52

- 146 Die Sonderposten stellen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. In der kommunalen Bilanz müssen Finanzleistungen Dritter gesondert ausgewiesen und passiviert werden. Sie dürfen nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes verrechnet werden. Dadurch werden die vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung einer Kommune sichtbar und entsprechen somit der Forderung des Gesetzgebers, mit der Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune darzustellen.
- 147 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle (Saale) unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 10/2012. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift.

- 148 Unter der Position **Sonderposten aus Beiträgen** wurden im Wesentlichen die Straßenausbaubeiträge erfasst. Zu Grunde liegt eine detaillierte Zuordnung der Straßenausbaubeiträge zu dem entsprechenden Infrastrukturvermögen.
- 149 Unter der Position **sonstige Sonderposten** wurden die Ablösebeträge für Stellplätze abgebildet.
- 150 In Rahmen der Prüfung erfolgten keine wesentlichen Beanstandungen.

Rückstellungen	195.522.286,95
-----------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	2.384.495,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	3.199.000,00
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	6.964.160,20
sonstige Rückstellungen	182.974.631,75

- 151 Rückstellungen sind wirtschaftlich als Fremdkapital anzusehen. Im Gegensatz zu den übrigen Verbindlichkeiten und den antizipativen Schulden der Rechnungsabgrenzung, die in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehen, stellen Rückstellungen ungewisse Schulden dar. Sie sind der Höhe, dem Grund und/oder dem Zeitpunkt ihres Eintretens nach noch nicht bestimmt.
- 152 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.

- **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen**

Die **Rückstellung für Pensionen und Beihilfen** setzt sich wie folgt zusammen:

Pensionsverpflichtungen	2.384.495,00
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>2.384.495,00</u>

- 153 Die Bildung von **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen** wurde durch die Stadt Halle (Saale) entsprechend den Regelungen nach § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur zu 50 % und nur für Beamte auf Zeit gebildet, soweit der Kommunale Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalts auch nur 50 % der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.
- 154 In Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Die **Rückstellung für die Sanierung von Altlasten** setzt sich wie folgt zusammen:

Sanierung von Altlasten	3.199.000,00
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>3.199.000,00</u>

155 Als Rückstellung für die Sanierung von Altlasten sind die Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, anzusetzen. **Rückstellungen für Altlasten** wurden mit den Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, angesetzt.

156 In Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Die **Rückstellung für unterlassene Instandhaltung** setzt sich wie folgt zusammen:

unterlassene Instandhaltung	6.964.160,20
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>6.964.160,20</u>

157 **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen** wurden in der Eröffnungsbilanz für unterlassene und im Haushaltsjahr 2012 durch Einzelmaßnahmen umgesetzte Instandhaltungsmaßnahmen gebildet.

158 Gemäß der Verwaltungsvorschrift 10/2012 der Stadt Halle (Saale) sollten im Rahmen der Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen gebildet werden. Der Investitionsstau ist bei der Bewertung der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Der Fachbereich Rechnungsprüfung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, eine Änderung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.

• **sonstige Rückstellungen**

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltszahlungen für ATZ, Urlaub etc.	27.418.015,42
ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	9.269.082,46
Drohende Verpflichtung aus anhängigen Gerichtsverfahren Heide-Süd	48.728.852,26
sonstige drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	4.265.681,58
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag	46.435.072,59
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,	46.857.927,44
- <i>Zahlungsverpflichtung MFAG</i>	13.800.000,00
- <i>Zinszahlung Städtebauförderung</i>	3.800.000,00
- <i>Drohende Inanspruchnahme als Träger des MMZ</i>	24.064.702,66
- <i>Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz</i>	1.043.739,39
- <i>Übrige sonstige Verpflichtungen</i>	4.149.485,39
	182.974.631,75

- 159 In Rahmen der Prüfung erfolgten folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise:
- 160 Die **Rückstellung für Altersteilzeit, Urlaub etc.** wurde für die Erfüllungsrückstände und die Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer und Beamte im Altersteilzeitverhältnis sowie für die aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mögliche Abgeltung nicht genommenen Urlaubs im Falle der langfristigen Erkrankung oder des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebildet. Die Berechnungen wurden vom Fachbereich 10 mittels einer für diese Zwecke angeschafften Software vorgenommen. Die uns vorgelegten Berechnungsunterlagen prüften wir in Stichproben auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Daten der Mitarbeiter. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- 161 Die **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen** dient der Absicherung von möglichen Rückforderungen und Steuernacherhebungen. Diese Position wurde aufgrund der Feststellungen der Rechnungsprüfung bei der aufstellungsbegleitenden Prüfung um 87.200 EUR verringert.

- 162 Die **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren Heide-Süd** wurde gebildet, um im Falle einer Prozessniederlage den vom Bund geltend gemachten Kaufpreisanspruch für das ehemalige Garnisonsgelände nebst Zinsen und Schadensersatz sowie Prozesskosten begleichen zu können. Der Grund und die Höhe der Rückstellung sind dargelegt und nicht zu beanstanden.
- 163 Die **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren** bildet das Risiko des Verlustes der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anhängigen Gerichtsverfahren ab. Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung wurde diese Rückstellung auf Anregung der Rechnungsprüfung um 2.362.000 EUR ermäßigt. Die Rückstellung umfasst ausweislich der übergebenen Listen sowohl die im Falle des Prozessverlustes zu zahlende Hauptforderung und die Gerichts- und Anwaltskosten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptforderung in den Fällen, in denen die Stadt ihre Forderungen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid oder zivilrechtlichen Mahnbescheid und Klage geltend macht, nicht bei der Berechnung der Rückstellung zu berücksichtigen ist. Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt insoweit, diese Rückstellungen beim Jahresabschluss 2012 einer nochmaligen Kontrolle zu unterziehen.
- 164 Die **Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag)** wurde gebildet, um die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Stadt zukommenden finanziellen Belastungen aus dem bis 2017 geltenden Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag abzubilden. Die Stadtwerke GmbH, die ausweislich der Beschlussvorlage zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag bis zum Jahr 2017 im steuerlichen Querverbund den Finanzbedarf der HAVAG ausgleichen wollte, hat mitgeteilt, dass nach augenblicklicher Unternehmensplanung die Stadt damit rechnen muss, bis 2017 Eigenmittel in Höhe von 46.435.072,59 EUR zur Abdeckung des Finanzbedarfs der HAVAG aus dem Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Die Bildung der Rückstellung entspricht daher der Sicht eines vorsorglichen Kaufmanns und ist nicht zu beanstanden.
- 165 Die **Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** ist im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung um 18.187.793 EUR auf den jetzigen Betrag erhöht worden. Grund hierfür war im Wesentlichen das Bekanntwerden eines Sachverhaltes, der es erforderlich machte, als Träger des MMZ für die für die Errichtung des MMZ erhaltenen Fördermittel eine Rückstellung zu bilden. Im Übrigen erfolgte die Veränderung dieser Position teilweise durch Umgliederungen oder Verminderungen.

- 166 Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** wird weiterhin eine Rückstellung in Höhe von 13.800.000 EUR, in Folge einer möglicherweise drohenden Inanspruchnahme der Stadt für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land für die Erstattung der Einlage des Landes in die MFAG ausgewiesen.
- 167 Die Rückstellung für drohende Zinszahlung Städtebauförderung ergibt sich daraus, dass das Land angekündigt hat, von der Stadt Zinsen wegen nicht oder nicht fristgemäßer Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung für die Jahre 1991 - 2003 in Höhe von 2.752.734,63 EUR nebst weiterer Zinsen zu fordern. Ein Musterrechtsstreit einer anderen Kommune zu dieser Problematik ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Grund und Höhe der Rückstellung sind nicht zu beanstanden, nachdem im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung der Betrag von 4.050.000 EUR auf 3.800.000 EUR ermäßigt wurde.
- 168 Ein weiterer wesentlicher Posten dieser Position ist die Rückstellung für eine drohende Rückzahlung der für die Errichtung des MMZ erhaltenen Fördermittel in Höhe von 24.064.702,59 EUR. Diese würde eintreten, wenn das MMZ nicht über die gesamte 15-jährige Bindungsdauer in der vorliegenden Form betrieben würde und wäre von der Stadt als Träger des MMZ zu leisten. Grund und Höhe der Rückstellung sind nachvollziehbar begründet worden.
- 169 Die Bildung einer Rückstellung für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz ist üblich und notwendig. Zugrunde gelegt wurden die ab 01. Januar 2012 erwarteten internen und externen Kosten der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz. Der Ansatz ist nicht zu beanstanden.
- 170 In den übrigen sonstigen Verpflichtungen ist eine Vielzahl von Risiken berücksichtigt worden, wie z.B. Archivierungskosten, drohende Kaufpreis- und Mietzinsauszahlungen aus noch nicht endgültig geklärten Eigentumsverhältnissen, das Heimfallrisiko für die Eissporthalle, drohende Selbstbeteiligungszahlungen bei KSA-Schadensfällen usw. Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung wurde dieser Posten durch Verminderung und Umgliederung von ursprünglich 10.220.134,44 EUR auf 4.149.485,39 EUR verringert.
- 171 Der Grund und die Höhe der jetzt berücksichtigten Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften sind nach den im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung nachgereichten Erläuterungen und Nachweisen nachvollziehbar dargelegt und nicht zu beanstanden.

Verbindlichkeiten

524.917.373,52

Zusammensetzung:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz GemHVO	211.080.113,09
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	239.300.900,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	47.845.989,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.547.287,72
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.579.314,26
sonstige Verbindlichkeiten	14.563.769,36

- 172 Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen der Stadt Halle (Saale) gegenüber Dritten, welche zum Bilanzstichtag dem Grunde nach, der Höhe nach und ihrer Fälligkeit feststehen.
- 173 Verbindlichkeiten sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn die Stadt Halle (Saale) als Schuldnerin nicht den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten hat. Der Unterschiedsbetrag ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Es ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

- **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	Bewertung
bei Kreditinstituten	157.077.216,51
bei Kreditinstituten (KommlInvest 2002-2003)	1.226.564,50
bei Kreditinstituten (Stark I-Konjunkturpaket II)	5.211.699,85
bei Kreditinstituten (Stark II)	47.564.632,23
Gesamt	211.080.113,09

174 Die Verbindlichkeiten stellen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dar. Sie wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

175 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

• **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	239.300.900,00
--	----------------

Stand 01. Januar 2012	<u>239.300.900,00</u>
-----------------------	-----------------------

- 176 Unter den **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung** war der in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesene Kassenkredit zu bilanzieren. Gemäß § 102 GO LSA kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Auszahlung Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag in Anspruch nehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. In der Haushaltssatzung für das Jahr 2011, die allerdings in Folge der Beanstandung durch das LVerwA nicht rechtswirksam wurde, war der Höchstbetrag des Kassenkredits wie im Jahr 2010 auf 350 Mio. EUR festgesetzt worden. Seitens der Rechnungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass neben einem Vertrag zur Kreditgewährung zur Liquiditätssicherung mit der Saalesparkasse mit einem Volumen von bis zu 350 Mio. EUR mit anderen Bankinstituten weitere Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abgeschlossen wurden, so dass die Möglichkeit einer höheren Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung, als in der Haushaltssatzung festgelegt, besteht. Für die Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, warum es dieser weiteren Kreditverträge zur Liquiditätssicherung bedarf, obwohl der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Inanspruchnahme des Kassenkredits in vollem Umfang durch den Vertrag mit der Saalesparkasse abgesichert ist.
- 177 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wird zu prüfen sein, ob die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredits sich das ganze Jahr über in dem in der Haushaltssatzung festgelegten Rahmen bewegte.
- 178 Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Betrag der Inanspruchnahme zum 01. Januar 2012 in Höhe von 239.300.900,00 EUR wurde nachgewiesen und entspricht dem in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesenen Betrag.

- **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Die **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen - PPP	47.845.989,09
--	---------------

Stand 01. Januar 2012	<u>47.845.989,09</u>
-----------------------	----------------------

179 Die Grundlage der ausgewiesenen Verbindlichkeiten basieren auf dem Stadtratsbeschluss vom 22. November 2006 (Vorlage IV/2006/06083). Am 15. Dezember 2006 wurde mit der Projektgesellschaft „PPP Schulen Halle GmbH“ ein PPP-Vertrag für 8 Objekte, welche insgesamt 10 Projekte beinhalten, geschlossen.

180 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.547.287,72
--	--------------

Stand 01. Januar 2012	<u>2.547.287,72</u>
-----------------------	---------------------

181 Es handelt sich um Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass die Stadt Halle (Saale) Lieferungen und Leistungen erhalten hat, ohne die Gegenleistung (Zahlung) erbracht zu haben. Als Verbindlichkeit ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.

182 Die Prüfung ergab, dass die Bilanzsumme nicht mit der Einzelpostenliste übereinstimmte. Diese Differenz wurde im Zuge der Umbuchungen korrigiert. Weiterhin stellten wir anhand von Stichproben fest, dass Sachverhalte fälschlicherweise unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bilanziert wurden. Hierbei handelt es sich jedoch um Verbindlichkeiten aus Transferleistungen. Diese wurden ferner im Zuge der Prüfung umbucht.

- **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.579.314,26
--	--------------

Stand 01. Januar 2012	<u>9.579.314,26</u>
-----------------------	---------------------

183 Transferleistungen sind Geldleistungen an den öffentlichen oder den privaten Bereich auf Grund von Rechtsnormen, Ratsbeschlüssen oder Verwaltungsentscheidungen. Für den Erhalt einer Transferleistung muss keine Gegenleistung erbracht werden.

184 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, mit Ausnahme des Hinweises der Tz. 182.

- **sonstige Verbindlichkeiten**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

Geldverkehrskonten	10.737.962,80
sonstige Verbindlichkeiten	3.825.806,56

Stand 01. Januar 2012	<u><u>14.563.769,36</u></u>
-----------------------	-----------------------------

185 Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Aufwendungen, welche in das abgeschlossenen Haushaltsjahr gehören, aber erst im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, ausgewiesen (z. B. Verbindlichkeiten aus Steuerverpflichtungen, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern).

186 Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die aufgeführten SAP-Konten für die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten nicht mit der Bilanz übereinstimmten. Dabei handelt es sich um ein Konto (ungeklärte Zahlungseingänge), welches im Kontenrahmen der Stadt Halle (Saale) nicht verzeichnet ist, gleichwohl von der Stadt zur Buchung herangezogen wird. Weiterhin erfolgten, infolge unserer Hinweise, mehrere Umbuchungen, da Sachverhalte fälschlicherweise einer anderen Bilanzposition zugeordnet wurden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25.412.916,29
---	----------------------

- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

Grabnutzungsgebühren	14.742.096,97
sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.670.819,32
<hr/>	
Stand 01. Januar 2012	<u>25.412.916,29</u>

187 Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden erhaltene Erträge ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen.

188 In Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

3. Anhang und Anlagen

- 189 Gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA wurde die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang ergänzt. Dieser enthält nach Prüfhinweisen (hier: Anpassung der Bürgschaften) des Fachbereiches Rechnungsprüfung, mit Ausnahme der in den folgenden Textziffern dargestellten Hinweisen, die in § 47 GemHVO Doppik geforderten Informationen und Erläuterungen, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
- 190 Nach § 47 Nr. 4 GemHVO Doppik sind im Anhang Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, anzugeben. Hierzu wären die von der Stadt Halle (Saale) übernommenen Patronatserklärungen vollständig und korrekt auszuweisen gewesen.
- 191 Gemäß § 47 Nr. 5 GemHVO Doppik sind im Anhang Sachverhalte anzugeben, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Hierunter fallen die von der Stadt gehaltenen Derivate. Diese haben ein Nominalvolumen in Höhe von 75,5 Mio. und wurden nicht angegeben.
- 192 Der Eröffnungsbilanz sind weiterhin Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen. Die Anlagen enthalten nach Prüfhinweisen (hier: Anpassung des Verbindlichkeitspiegels) des Fachbereiches Rechnungsprüfung die in § 49 GemHVO Doppik geforderten Angaben, sind entsprechend § 46 GemHVO Doppik gegliedert und enthalten die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte. Wir weisen darauf hin, dass ein Ausweis hinsichtlich Restlaufzeiten der nachrichtlich aufgeführten Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften) unter der Verbindlichkeitsübersicht zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 nicht erfolgen muss.

E. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer Prüfung nach § 104b Abs. 4 GO LSA wie folgt zusammen:

Unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde nach § 104b GO LSA vorgenommen. Sie ist gem. § 104b Abs. 4 GO LSA dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde erfolgt unter Einbeziehung der vom Oberbürgermeister aufgestellten Eröffnungsbilanz und des Anhangs, der hierfür die Verantwortung trägt.

Grundsätzliche Hinweise

Gegenstand der Stadt Halle (Saale) ist insbesondere die eigene (kommunale Selbstverwaltung) und staatliche Aufgabenwahrnehmung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Hinweisen:

- Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), der Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom 27. August 2012 sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung in den teilweise Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.
- Häufig wurde für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, zur Eröffnungsbilanz keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 10/2012 übereinstimmende Nutzungsdauer festgesetzt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertsausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und evtl. korrespondierender Sonderposten.

- Bei den bebauten und unbebauten Grundstücken ergaben sich in den Stichproben zum Teil erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher dringend, den Grundstücksbestand einer nochmaligen Betrachtung zu unterziehen.
- Bei der Bewertung der Spielplätze wurde überwiegend vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen. Insbesondere sind in der Regel die Aufbauten mit dem Grundstückswert angesetzt worden.
- Bei der Bewertung der Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler wurde in weiten Teilen vom Grundsatz des Ansatzes mittels AK/HK, Versicherungswert oder 1 Euro Erinnerungswert abgewichen. Es erfolgte auskunftsgemäß ein Ansatz zu Schätzwerten.
- Bei der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 war sehr häufig ein Nachvollzug der Sachverhalte nicht mehr gegeben, sodass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir erteilen der Stadt Halle (Saale) nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 (Anlage I) den folgenden uneingeschränkten mit Anmerkungen bzw. Hinweisen versehenen Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Stadt Halle (Saale) einschließlich Anhang und Anlagen zur Eröffnungsbilanz geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale). Die Aufgabe des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der vom Fachbereich durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Eröffnungsbilanzprüfung nach § 104b GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Verhältnisse, Tätigkeit, das wirtschaftliche Handeln und das rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen hinsichtlich möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-L-260) des Instituts der Rechnungsprüfer.

Halle (Saale), 21. Juni 2013

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Ba
Borries
Fachbereichsleiter

Stadt Halle (Saale)
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012

Anlage 1

Aktivseite	EUR		Passivseite
	EUR		EUR
1. Anlagevermögen	1.858.759.278,72	1. Eigenkapital	878.399.113,69
<u>a) Immaterielles Vermögen</u>	764.888,54	a) <u>Rücklagen</u>	815.504.280,90
<u>b) Sachanlagevermögen</u>	1.187.495.309,81	b) <u>Sonderrücklagen</u>	62.894.832,79
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	106.228.935,81	2. Sonderposten	343.610.153,37
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	458.536.501,12	a) <u>Sonderposten aus Zuwendungen</u>	338.944.095,27
cc) Infrastrukturvermögen	549.935.374,54	b) <u>Sonderposten aus Beiträgen</u>	2.932.188,58
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	2.021.606,78	c) <u>sonstige Sonderposten</u>	1.733.869,52
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.205.430,20	3. Rückstellungen	195.522.286,95
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14.992.650,41	a) <u>Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen</u>	2.384.495,00
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	5.482.567,38	b) <u>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</u>	3.199.000,00
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	40.092.243,57	c) <u>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen</u>	6.964.160,20
<u>c) Finanzanlagevermögen</u>	670.499.080,37	d) <u>sonstige Rückstellungen</u>	182.974.631,75
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	643.139.041,41	aa) Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnlichen Maßnahmen	27.418.015,42
bb) Beteiligungen	2.209.410,18	bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	9.269.082,46
cc) Sondervermögen	22.913.305,79	cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	52.994.533,84
dd) Ausleihungen	2.237.322,99	dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	46.435.072,59
2. Umlaufvermögen	101.285.802,62	ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	46.857.927,44
<u>a) Vorräte</u>	36.983,20	4. Verbindlichkeiten	524.917.373,52
<u>b) öffentlich-rechtliche Forderungen</u>	20.451.640,76	a) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO</u>	211.080.113,09
aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.668.180,91	b) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</u>	239.300.900,00
bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.783.459,85	c) <u>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</u>	47.845.989,09
<u>c) privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</u>	6.934.471,77	d) <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	2.547.287,72
aa) privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	935.225,89	e) <u>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</u>	9.579.314,26
bb) sonstige privatrechtliche Forderungen	4.626.534,01	f) <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	14.563.769,36
cc) sonstige Vermögensgegenstände	1.372.711,87	5. Passive Rechnungsabgrenzung	25.412.916,29
<u>d) liquide Mittel</u>	73.862.706,89		
aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	16.994.248,00		
bb) sonstige Einlagen	56.632.029,20		
cc) Bargeld	236.429,69		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.816.762,48		
Summe Aktivseite	1.967.861.843,82	Summe Passivseite	1.967.861.843,82